

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2019

7. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen vom 18. Februar 2019 426

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 19. Februar 2019 427

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/22/32-2019/4940 vom 14. Februar 2019 – Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019 der Evangelisch-Lutherischen St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein vom 17. Dezember 2018..... 429

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins vom 20. Februar 2018..... 431

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 14. Februar 2019 432

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 14. Februar 2019 433

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Deutsche Toleranzstiftung für interkulturellen und interreligiösen Dialog“ Gz.: L21-2245/598/1 vom 20. Februar 2019 440

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Neuordnung Zentralbereich, 7. Änderung“ Gz.: L32-0522/1010 vom 20. Februar 2019 441

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „B 101 Ausbau in Lauter, Anton-Günther-Straße bis Alte Auer Straße“ Gz.: C32-0522/932 vom 14. Februar 2019 442

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planänderung Deponie Wetro, Puschwitzer Feld, Verschiebung Wartungstunnel/Ausführung der Asphaltbasisabdichtung“ Gz.: DD43-8633/19/1 vom 22. Februar 2019 443

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen

Vom 18. Februar 2019

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Präsidentin des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen,

Frau Carolin Schreck,

zur Landeswahlleiterin für die Landtagswahlen im Freistaat Sachsen berufen und zur Landeswahlleiterin für die Bundestagswahlen und Europawahlen im Freistaat Sachsen ernannt.

Die Landeswahlleiterin ist unter folgender Dienstadresse zu erreichen:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578 33-1900
Telefax: 03578 33-1099
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Dresden, den 18. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Az.: 24-H1007/17/41-2018/62032

Vom 19. Februar 2019

A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), werden wie folgt geändert:

- I. In Nummer 9.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung werden die Wörter „in geeigneten Fällen“ gestrichen.
- II. Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt gefasst:
„Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist von einer gutachtlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen 1 000 000 Euro nicht übersteigen.
Übersteigen die vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen 1 000 000 Euro und beträgt die Förderquote
 - bis zu 70 Prozent, ist eine gutachtliche Beteiligung grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber bei Vorliegen besonderer Gründe (zum Beispiel Zuwendungshöhe) vorgesehen werden,
 - mehr als 70 und bis zu 90 Prozent, entscheidet das zuständige Staatsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen (unter Berücksichtigung zum Beispiel des Komplexitätsgrades der Maßnahme), ob eine gutachtliche Beteiligung im jeweiligen Förderbereich erforderlich ist, um eine wirtschaftliche und sparsame Planung und Ausführung der Baumaßnahmen sowie die Angemessenheit der Kosten sicherzustellen,
 - mehr als 90 Prozent, soll die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt werden.
 Die Bewilligung von Zuwendungen für Kosten des Grunderwerbs ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sowie mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.“
- III. In Nummer 4 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird die Angabe „410“ durch die Angabe „800“ ersetzt.
- IV. In Nummer 4.2 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu

§ 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird die Angabe „410“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

- V. Die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 2 vor der Inhaltsübersicht wird die Angabe „G 33“ durch die Angabe „G 32“ ersetzt.
 2. Nummer 3.3.1 wird nach den Wörtern „dem Finanzierungsplan sind beizufügen:“ wie folgt geändert:
 - a) Der 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:
„– soweit dies im jeweiligen Förderverfahren vorgesehen ist, eine gemeindefachliche Stellungnahme gemäß Abschnitt B der VvV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709), in der jeweils geltenden Fassung,“
 - b) Der Klammerzusatz im 2. Anstrich wird wie folgt gefasst:
„(vergleiche § 12 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 910], die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2017 [SächsGVBl. S. 504] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“
 3. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist von einer gutachtlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen 1 500 000 Euro nicht übersteigen.
Übersteigen die vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen 1 500 000 Euro und beträgt die Förderquote
 - bis zu 70 Prozent, ist eine gutachtliche Beteiligung grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber bei Vorliegen besonderer Gründe (zum Beispiel Zuwendungshöhe) vorgesehen werden,
 - mehr als 70 und bis zu 90 Prozent, entscheidet das zuständige Staatsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen (unter Berücksichtigung zum Beispiel des Komplexitätsgrades der Maßnahme), ob eine gutachtliche Beteiligung im jeweiligen Förderbereich erforderlich ist, um eine wirtschaftliche und sparsame Planung und Ausführung der Baumaßnahmen sowie die Angemessenheit der Kosten sicherzustellen,
 - mehr als 90 Prozent, soll die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt werden.“

VI. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6.6 wird aufgehoben.
2. Nummer 6.7 wird Nummer 6.6.

VII. Muster 2 zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (zu Anlage 3) wird aufgehoben.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 19. Februar 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/22/32-2019/4940

Vom 14. Februar 2019

Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019 der Evangelisch-Lutherischen St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein

Vom 17. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht auf Grund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung – KiGO – vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr 2019 wird von allen Kirchengemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

3. Kirchgeldsätze

(1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.

(2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchengemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrunde liegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den

sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchengemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch im Kirchengemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am 04.12.2018 gefasst.

Chemnitz, den 17.12.2018

Der Kirchenvorstand

Anlage

Kirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis 374,99	0,75	9,00
375,00 bis 499,99	1,25	15,00
500,00 bis 624,99	2,75	33,00
625,00 bis 749,99	3,00	36,00
750,00 bis 874,99	3,25	39,00
875,00 bis 999,99	3,50	42,00
1 000,00 bis 1 124,99	3,75	45,00
1 125,00 bis 1 249,99	4,00	48,00
1 250,00 bis 1 374,99	4,25	51,00
1 375,00 bis 1 499,99	4,50	54,00
1 500,00 bis 1 624,99	4,75	57,00
1 625,00 bis 1 749,99	5,00	60,00
1 750,00 bis 1 874,99	5,50	66,00
1 875,00 bis 1 999,99	6,00	72,00
2 000,00 bis 2 124,99	6,50	78,00
2 125,00 bis 2 249,99	7,00	84,00
2 250,00 bis 2 374,99	7,50	90,00
2 375,00 bis 2 499,99	8,00	96,00
über 2 500,00	0,35 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss vom 17. Dezember 2018 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl.

S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 468) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 14. Februar 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 20. Februar 2018

I.

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW), Landesgruppe Sachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 13. November 2018
– gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019, kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2019 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

- räumlich: für den Freistaat Sachsen;
fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt;
persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Lohnvertrags eingesetzt werden.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemäß § 5 Absatz 6 des Tarifvertragsgesetzes das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

II.

Die öffentliche Verhandlung über den vorstehenden Antrag vor dem Tarifausschuss des Freistaates Sachsen findet statt

am Freitag, 24. Mai 2019, um 9:00 Uhr,

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum 501.

Dresden, den 20. Februar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Katrin Ihle
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Vom 14. Februar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung

Die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Januar 2019 (SächsABl. S. 276) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst:
„gg) Regionalbudget,“
 - b) In dem Doppelbuchstaben ii wird nach „Einrichtung für lokale Basisdienstleistungen“ folgendes angefügt:
„/Grundversorgung“.

2. In Ziffer V wird der Satz 2 in den Ausführungen zu Ziffer II Nummer 2 aufgehoben.
3. In Ziffer VIII wird folgender Satz angefügt:
„Die Regelungen in Ziffer II Nummer 2, in Ziffer III Nummer 2, in Ziffer IV ‚Zu Ziffer II Nr. 2‘ und in Ziffer V ‚Zu Ziffer II Nummer 2‘ treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

3. In Teil 1 Abschnitt C Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749]“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 [BGBl. I S. 2639]“ ersetzt.
4. Teil 2 Abschnitt A Ziffer II wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223)“ wird durch die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „12. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 848)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749]“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 [BGBl. I S. 2639]“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.
5. Teil 2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Ziffer I wird die Angabe „Nummer 1.2.3 und 1.2.1“ durch die Angabe „Nummern 1.2.1, 1.2.3 und 1.2.4“ ersetzt.
- b) In Ziffer I wird nach der Nummer 1.2 folgende neue Nummer 1.3 eingefügt:
„1.3 Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans.“
- c) In Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ ersetzt.
- d) Es wird folgende neue Ziffer III angefügt:
- „III.
- Waldschutzmaßnahmen (Nummer 2.2.1 Buchstaben a–c) des GAK-Rahmenplanes, Förderbereich Forsten, F Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald)
1. Gefördert werden Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen. Diese umfassen:
- 1.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Waldschutzes zum Schutz vor oder zur Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten:
- a) Kauf und Einsatz von Polterschutznetzen,
b) Behandlung von Holzpoltern mit Insektiziden (Polterspritzung).
- 1.2 Aufarbeitung von durch rindenbrütende Schadinsekten befallenen oder akut befallsgefährdetem Holz oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz und Restmaterial so weit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen:
- a) forstsanitäre Aufarbeitung des bruttauglichen Restmaterials mindestens bis Derbholzgrenze (7 cm Durchmesser) auf den Schadflächen durch Entfernen, Quetschen oder „Streifen“ der Rinde, Zerkleinern oder Vernichten (zum Beispiel Hacken),
- b) Entrinden des aufgearbeiteten Rundholzes; die Rinde ist so zu behandeln, dass darin sitzende Larven oder Käfer nicht überleben,
- c) Transport auf Lagerplätze in ausreichender Entfernung von befallsgefährdeten Waldbeständen durch den Zuwendungsempfänger,
- d) Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen, soweit sie zur Erschließung der Schadflächen notwendig sind.
- Die Maßnahmen umfassen auch die Aufarbeitung und den Transport von Fangbäumen. Die Förderung erstreckt sich nicht auf die reine Fällung, Aushaltung und Rückung der nutzbaren Holzsortimente.
- 1.3 Anlage von Lagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer:
- a) Bau der Lagerplätze einschließlich der Zufahrt,
b) Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze für höchstens 5 Jahre.
- Die Lagerplätze müssen mindestens 500 m von den nächsten befallsgefährdeten Waldbeständen entfernt sein.
2. Nicht förderfähig sind:
- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
b) der Kauf von Maschinen und Geräten,
c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
e) Kommunale Pflichtaufgaben.“
6. Teil 2 Abschnitt C Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Holzangebotes“ die Wörter „und die Professionalisierung von Zusammenschlüssen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
„c) bei Vorhaben nach Abschnitt B Ziffer III des Teils 2 dieser Richtlinie natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
7. Teil 2 Abschnitt D wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Satz angefügt:
„Die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gewährt werden.“
- bb) Es werden folgende neue Buchstaben e und f angefügt:
„e) Voraussetzung für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen ist, dass der Zusammenschluss

- bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllt. Von der Förderung ausgeschlossen sind demnach Zusammenschlüsse, die bislang eine Förderung von Waldpflegeverträgen oder der Zusammenfassung des Holzangebotes (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent bei gleichzeitiger Einhaltung der entsprechend Abschnitt D Nummer 1.1 Buchstabe c festgelegten Mindestanforderungen.
- f) Voraussetzung für die Förderung der Professionalisierung ist außerdem ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbstständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachterliche Beurteilungskriterien sind dabei die Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.“
- b) Es wird folgende neue Nummer 1.3 angefügt:
 „1.3 Waldschutzmaßnahmen
- a) Die Förderung der Maßnahme nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 setzt voraus, dass die rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden, insbesondere die Beschränkungen in Schutzgebieten und in der Nähe von Gewässern. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Pflanzenschutzmittel nach den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften angewendet und nur von sachkundigen Personen gemäß § 9 des Pflanzenschutzgesetzes ausgebracht werden. Der Einsatz ist gemäß § 11 des Pflanzenschutzgesetzes aufzuzeichnen.
- b) Die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 werden nur gefördert, solange die Gefahr gegeben ist, dass sich rindenbrütende Schadinsekten in dem aufgearbeiteten oder behandelten Holz und Restmaterial entwickeln können.
- c) Die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.2 Buchstabe a werden nur gefördert, wenn das aufgearbeitete Nutzholz rechtzeitig entweder aus dem Wald transportiert wurde oder die Entwicklung der Schadinsekten durch Entrindung oder Polterbehandlung (Maßnahmen Nummer 1.1 oder 1.2 Buchstabe b) unmöglich gemacht wurde.
- d) Für die Maßnahme nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 müssen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere nach Wasser- und Naturschutzrecht vorliegen.“
8. Teil 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ durch die Wörter „der Zusammenfassung des Holzangebotes und der Waldpflegeverträge“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahlenangabe „0,75“ durch die Zahlenangabe „1,00“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:
 „d) Die Zuwendungen zur Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen werden als Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 aa) im ersten Jahr 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 bb) im zweiten Jahr 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 cc) im dritten Jahr 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.“
- b) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
 „3. Waldschutzmaßnahmen
- a) Die Zuwendung für die Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) sowie Nummer 1.3 Buchstabe b (Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen) wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- b) Die Festbeträge sowie die zugrundeliegende Bezugsgröße sind in der Anlage 7 zur RL WuF/2014 enthalten. Die Festbeträge wurden so kalkuliert, dass maximal 80 Prozent der entstehenden Kosten abgedeckt sind.
- c) Die Festbeträge beziehen sich auf die Menge des aufgearbeiteten beziehungsweise eingelagerten Rundholzes (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz) in Kubikmeter (Festmeter), bei Anlage und Wiederherstellung von Maschinenwegen auf die Wegelänge in Laufmeter. Nicht in Festmeter vermessene Holzsortimente werden in Kubikmeter umgerechnet. In Raummeter vermessenes Holz wird mit dem Faktor 0,7 in Kubikmeter umgerechnet.
- d) Die Festbeträge können jederzeit aufgrund einer aktualisierten Datenbasis neu berechnet und festgelegt werden.
- e) Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach § 16 Bundeswaldgesetz mit angestelltem forstlichem Fachpersonal erhalten für den Aufwand bei der Organisation und Koordination der Maßnahmen und der gemeinschaftlichen Antragstellung einen Zuschlag: Für jeden Kubikmeter aufgearbeitetes Rundholz, für den die Forstbetriebsgemeinschaft Maßnahmen nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) beantragt und abrechnet, erhält sie einen Zuschlag von 1,00 Euro je Kubikmeter.

- f) Die Zuwendung für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 Buchstabe a (Bau von Holzlagerplätzen) wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 80 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben gewährt.“
9. Teil 2 Abschnitt G wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. Für Vorhaben im Rahmen von Waldschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) sowie Nummer 1.3 Buchstabe b (Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen) gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn ab dem 1. Januar 2019 als genehmigt. Die Vorhaben sind spätestens 7 Tage nach Beginn und in jedem Fall vor Abschluss dem örtlich zuständigen Forstbezirk von Sachsenforst (in der Regel dem örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiter) formlos anzuzeigen und Zeitraum, beabsichtigte Maßnahmen und voraussichtliche Holzmenge anzugeben. Die Ausführung des Vorhabens steht einer späteren Förderung nicht entgegen. Aus der Anzeige eines Vorhabens kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.
- cc) Der neuen Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Aus der Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden, insbesondere stellt sie keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.“
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Anträge“ die Wörter „für Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und für Erstaufforstung gemäß Teil B Ziffer I und II des Teils 2 dieser Richtlinie“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. Abweichend von Nummer 4 können Anträge für Vorhaben der Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gemäß Abschnitt B Ziffer I Nummer 1.3, mit denen bereits im Jahr 2019 begonnen werden soll, bis zum 31. Oktober 2019 laufend gestellt und die Ausführung auch im Jahr 2019 bewilligt werden.
6. Anträge für Waldschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 können laufend gestellt werden. Anträge für die Maßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) werden gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis (in einem Formular) gestellt.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 7 und 8.
- c) Ziffer III wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:
- „d) Zuwendungen für Vorhaben der Professionalisierung können gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Zusammenschluss hat – über die den Verwendungsnachweis betreffenden Verpflichtungen gemäß Nummer 6 ANBest-P hinaus – halbjährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde über Aktivitäten und Zielerreichung zu berichten. Kommt die Bewilligungsbehörde zu dem Prüfergebnis, dass die Ziele nicht erreicht wurden, so sind die Regelungen der Nummer 8 der ANBest-P anzuwenden.“
- bb) Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
- „6. Waldschutzmaßnahmen
- a) Die Durchführung des beantragten Vorhabens ist durch die gemäß Antrags- und Verwendungsnachweisformular beizufügenden Anlagen, zu finden unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>, nachzuweisen.
- b) Für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) ist mit dem Verwendungsnachweis eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstbezirkes von Sachsenforst (in der Regel des örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiters) vorzulegen, mit welcher bestätigt wird, dass das Vorhaben forstfachlich sinnvoll und den Förderbestimmungen entsprechend durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis (zum Beispiel Ort, Mengen) plausibel sind. Die forstfachliche Stellungnahme ist spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme (Ende Ausführungszeitraum) einzuholen.
- c) Für Vorhaben, für die keine fristgerechte forstfachliche Stellungnahme vorgelegt wird oder für die eine forstfachlich sinnvolle und den Förderbestimmungen entsprechende Durchführung nicht oder nur teilweise bestätigt wird, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt.
- d) Für Vorhaben gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.3 Buchstabe a (Bau von Holzlagerplätzen) gelten die Regelungen zur Anteilsfinanzierung von Vorhaben der Erstaufforstung in Nummer 5 Buchstaben a bis d entsprechend.“
- d) Der Ziffer IV wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
- „Für Waldschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 und 1.2 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufarbeitung von Schadholz) beträgt

die Untergrenze (Bagatellgrenze) 200 Euro Zuwendung je Förderantrag.“

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28) geändert worden ist“ durch die Angabe „die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die neuen Nummern 2 bis 13.
- d) Der Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5) geändert worden ist.“
- e) Der Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist.“
- f) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 994/2014 (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1)“ durch die Angabe „2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
- g) Der Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist.“
- h) Der Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 (ABl. L 194 vom 30.7.2018, S. 44) geändert worden ist.“
- i) Der Nummer 7 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1) geändert worden ist.“
- j) In Nummer 8 wird die Angabe „durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
- k) Der Nummer 9 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 1) geändert worden ist.“
- l) Der Nummer 10 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist.“
- m) Der Nummer 11 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9) geändert worden ist.“
- n) In Nummer 12 wird die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Angabe „konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1)“ ersetzt.

- o) Der Nummer 13 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist.“

11. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ wird durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigerem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.“
- c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Begünstigte nach Nummer 4.1 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet und kann den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen oder es kommt im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen.“
 - bb) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden oder“ durch das Wort „es“ ersetzt.

- d) In Nummer 14 Absatz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 [SächsGVBl. S. 286]“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782]“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

12. Es wird die in der Anlage ersichtliche neue „Anlage 7 – Festbeträge“ angefügt.

Dresden, den 14. Februar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Anlage

(zu Ziffer I Nummer 12)

„Anlage 7 – Festbeträge Waldschutzmaßnahmen

Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
Polterbehandlung mit Insektizid	behandelte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	2,40 €/m³
Einsatz von Polterschutznetzen	abgedeckte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	5,00 €/m³
Aufarbeitung/Beseitigung von Restholz auf der Schlagfläche	aufgearbeitete Menge Rundholz*	m ³ (fm)	5,00 €/m³
Entrindung	entrindete Menge Rundholz*	m ³ (fm)	4,80 €/m³
Transport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes	transportierte Menge Rundholz**	m ³ (fm)	8,35 €/m³
Zuschlag FBG für Schadholz	Gesamtmenge Rundholz*, für die vorg. Maßnahmen beantragt wurden	m ³ (fm)	1,00 €/m³
Wiederherstellung (Einebnung) von vorhandenen Maschinenwegen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg	lfm	0,80 €/lfm
Anlage von Maschinenwegen	Laufmeter angelegter und/oder befestigter Maschinenweg	lfm	8,00 €/lfm
Lagerung auf Lagerplatz	eingelagerte Menge Rundholz*	m ³ (fm)	4,00 €/m³
Unterhaltung/Betrieb von Lagerplätzen	Erstattung nachgewiesener Ausgaben (nur Fremdleistung)		

* nutzbare Sortimente Säge-/Industrie-/Brennholz

** nutzbare Sortimente Säge-/Industrie-/Brennholz, bei Einschnitt im Wald (Mobilsägewerk) und anschließendem Abtransport wird die Förderung anhand der eingeschnittenen Rundholzmenge berechnet.*

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Deutsche Toleranzstiftung für interkulturellen und interreligiösen Dialog“

Gz.: L21-2245/598/1

Vom 20. Februar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Februar 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Januar 2019 errichtete „Deutsche Toleranzstiftung für interkulturellen und interreligiösen Dialog“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der

Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 20. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„Flughafen Leipzig/Halle, Neuordnung Zentralbereich, 7. Änderung“**

Gz.: L32-0522/1010

Vom 20. Februar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mit Schreiben vom 12. Februar 2019 für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Neuordnung Zentralbereich, 7. Änderung“ eine Plan-genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben betrifft die geänderte Ausweisung eines Baufeldes für Passagierabfertigungs- und sonstige Flughafeneinrichtungen, um damit auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für ein neues Gebäude (insbesondere Büros für flughafenaffine und flughafeninduzierte Nutzungen, gesonderte Abfertigung von Privat- und Geschäftsreisenden) herbeizuführen, und den Bau einer nicht-öffentlichen Verkehrsfläche (Anschluss an das Vorfeld Apron 1 innerhalb des eingefriedeten luftseitigen Teils des Flughafens).

Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbe-reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat lediglich erweiterte Funktionen auf einer bisher nur für Passagierabfertigungs-einrichtungen zugelassenen Fläche, die Erhöhung der maximal zulässigen Baumasse dortiger Gebäude, die Festlegung einer größeren maximalen Bauhöhe für das geplante neue Gebäude und dessen Anschluss an das Vorfeld Apron 1 zum Gegenstand. Die dafür vorgesehene nicht-öffentliche Verkehrsfläche soll auf einer Fläche entstehen, die bisher für öffentliche Verkehrsflächen außerhalb des eingefriedeten luftseitigen Teils des Flughafens vorgesehen war. Dort befindet sich gegenwärtig eine Zu-/Abfahrt zu einem Parkplatz. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Vergleich zum bisher festgestellten Plan geringfügig und betrifft eine Straßenebenfläche zwischen der genannten Zu-/Abfahrt und dem Vorfeld Apron 1.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltver-träglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Ge-setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbst-ständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öff-entlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umwelteinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zu-gänglich.

Leipzig, den 20. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes
für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau
„B 101 Ausbau in Lauter, Anton-Günther-Straße bis Alte Auer Straße“**

Gz.: C32-0522/932

Vom 14. Februar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 25. Juli 2018 für das Vorhaben „B 101 Ausbau in Lauter, Anton-Günther-Straße bis Alte Auer Straße“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Bundesstraße 101 in der Ortslage Lauter im Bereich Anton-Günther-Straße bis Alte Auer Straße von NK 5442 095, Station 1,400 bis NK 5442 095 Station 1,780. Hierzu wird die Einmündung Anton-Günther-Straße (Knotenpunkt 1) in einen Kreisverkehr umgebaut und die Einmündung Alte Auer Straße (Knotenpunkt 2) erheblich umgestaltet. Zudem ist in diesem Bereich die Ausbildung eines Linksabbiegestreifens auf der B 101 geplant. Im Bereich der Gottlieb-Fichte-Straße (Knotenpunkt 3) erfolgt keine Änderung.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Lauter-Bernsbach (Gemarkung Lauter) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben ausschließlich innerorts und ist durch anthropogen überformte Flächen (Wohnbebauung, B 101) geprägt. Durch das Vorhaben werden insbesondere keine dem Kriterium 2.3 unterfallende Schutzgebiete in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die bereits vorhandene Trasse der B 101 beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen und der nur geringfügigen vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 3. April 2019 bis 2. Mai 2019 unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> sowie im gleichen Zeitraum in der Stadt Lauter-Bernsbach gemäß der ortsüblichen Bekanntmachungen zugänglich. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 14. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Planänderung Deponie Wetro, Puschwitzer Feld, Verschiebung
Wartungstunnel/Ausführung der Asphaltbasisabdichtung“**

Gz.: DD43-8633/19/1

Vom 22. Februar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die P-D Industriegesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 11. September 2018 die Plangenehmigung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Puschwitzer Feld am Standort Wetro. Im Einzelnen soll die Errichtung des Wartungstunnels durch eine Lageverschiebung nach Süden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (Errichtung des Wartungstunnels erst im 5. TA des 2. BA). Daneben hat der Planänderungsantrag die Anpassung der künftig herzustellenden Basisabdichtung an den jetzigen Stand der Technik zum Inhalt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVP besteht bei Änderungsvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben als solches, die Errichtung der Deponie, wurde gemäß Anlage 1 Ziffer 12.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG durchzuführen ist.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter hat, die nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Durch den Änderungsantrag bleibt das planfestgestellte Ablagerungsvolumen unverändert. Auch die übrigen Verfahrensweisen des Deponiebetriebs, die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten sowie die Zuordnungswerte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Aus der Lageverschiebung des Tunnels ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Eingriffsflächen bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Durch die Verschiebung des Wartungstunnels wird es zu keinem Eintrag von Sickerwasser in den Deponieuntergrund kommen. Auch durch die Anpassung der Asphaltbasisabdichtung an den jetzigen Stand der Technik sind keine negativen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Dresden, den 22. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Arzt
Referatsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. Februar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.